

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für folgende Festplätze der Gemeinde Haßmersheim
- Park- und Festplatz Friedrichstraße
- Festplatz Neckarvorland
- Park- und Festplatz Dorfgemeinschaftshaus
- Dorfplatz Hochhausen
- Dorfplatz Neckarmühlbach

§ 1
ZWECKBESTIMMUNG

1. Die Park- und Festplätze sind öffentliche Einrichtung der Gemeinde Haßmersheim. Sie können zur Durchführung von Festen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Gemeinde kann die Benutzung der Festplätze auch zu anderen Zwecken gestatten, wenn die Art der Nutzung dies rechtfertigt.
3. Zuständig für die Genehmigung von Festen und Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 und 2 ist der Bürgermeister.

§ 2
BENUTZUNG UND AUFSICHT

1. Die Benutzung muss rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
2. Bei Veranstaltungen mit Getränkeauschank ist die zusätzliche Anmietung von Toilettenanlagen zwingend vorgeschrieben. Dies sind bei Veranstaltungen auf den Festplätzen
 - Park- und Festplatz Friedrichstraße: Sport- und Festhalle Friedrichstraße, Toiletten im Untergeschoss
 - Festplatz Neckarvorland Toilettenwagen
 - Park- und Festplatz Dorfgemeinschaftshaus Dorfgemeinschaftshaus
 - Dorfplatz Hochhausen Mehrzweckhalle Hochhausen
 - Dorfplatz Neckarmühlbach Toilettenwagen
3. Mit der Erteilung der Genehmigung durch den Bürgermeister unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen eines von der Gemeinde Beauftragten ist Folge zu leisten.
4. Der Veranstalter ist für die Ordnung auf dem Festplatz während der Nutzungsdauer verantwortlich. Für die Aufsicht hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
5. Mit Ausnahme des Dorfplatzes Neckarmühlbach stehen auf allen Plätzen Anschlussmöglichkeiten für Wasser und Strom zur Verfügung. Vor Festbeginn und nach Beendigung hat der Veranstalter mit einem Vertreter der Gemeinde die Stände der Strom- und Wasseranschlüssen abzulesen. Die Kosten des Stromverbrauchs sowie des Wasser- und Abwasserverbrauchs werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
6. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Festplatz ist während der Abhaltung einer Veranstaltung nicht gestattet.
7. Ebenso ist das Einrichten von Feuerstellen auf dem Festplatz verboten.
8. Die von der Gemeinde überlassenen Einrichtungen der Wasserversorgung, Stromversorgungsanlagen usw. sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen an der Wasser- oder Stromversorgungsanlage oder dürfen nur mit Zustimmung der oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Person oder Fachfirma vorgenommen werden.
9. Der Veranstalter trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Wird eine Entsorgung der Abfälle durch die Gemeinde gewünscht, bedarf dies einer gesonderten Anmeldung. Die Entsorgung erfolgt gegen Kostenersatz. Die Abfälle müssen in geeigneten Behältnissen wie z.B. Abfallsäcke verpackt und sicher verschlossen werden. Die

Abfälle sind zu trennen nach Wertstoffen (Gelber Sack), Glas, Papier und Restmüll. Müllsäcke sind vom Veranstalter zu besorgen. Ist eine unmittelbare Abholung der Abfälle nach der Veranstaltung nicht möglich, müssen die Abfälle in einen von der Gemeinde zu bestimmenden, verschlossenen Raum zur Aufbewahrung gegeben werden.

Die Aufbewahrung der Abfälle erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Absprachen:

- Festplatz Friedrichstraße: Sport- und Festhalle
- Festplatz Dorfgemeinschaftshaus: Dorfgemeinschaftshaus
- Dorfplatz Hochhausen: Mehrzweckhalle Hochhausen.

Wenn die Gemeinde Haßmersheim als Mitveranstalterin oder Schirmherrin einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung auftritt (z.B. Kerwe Haßmersheim) erfolgt die Beseitigung der bereit gestellten Abfälle ohne Kostenersatz.

10. Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliches dürfen nicht zum Aufbau von Zelten, Anbringen von Beleuchtungen, Dekorationen usw. weder auf den Plätzen noch an Bäumen usw. verwendet werden. Der Festplatz Neckarvorland ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3

PFLICHTEN DER BENUTZER UND VERANSTALTER

1. Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Festes bzw. Veranstaltung und benennt hierfür eine verantwortliche Person.
2. Bei der Übergabe bzw. Abnahme des Festplatzes durch einen Beauftragten der Gemeinde und dem Veranstalter hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand des Festplatzes zu überzeugen.
3. Rettungswege in einer Breite von mindestens 3,50 m müssen im gesamten Veranstaltungsbereich freigehalten werden.
4. Festgestellte Beschädigungen am überlassenen Festplatz sind durch den Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte verursacht worden ist. Als Schadensersatz ist der Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen, den sie für die Instandsetzung oder Neubeschaffung der beschädigten Sache aufzuwenden hat.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Festplatz so zu benutzen, dass er auch nachfolgenden Benutzern in sauberem Zustand zur Verfügung steht. Wird festgestellt, dass der Veranstalter den Festplatz in unsauberem, nicht ordnungsgemäßem Zustand verlassen hat, so kann er von der Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der Benutzung des Festplatzes ausgeschlossen werden.
6. Für die Sauberhaltung der Toilettenanlagen, der Zugangswege zu diesen und evtl. anderer mit überlassener Räumlichkeiten hat der Veranstalter ebenfalls Sorge zu tragen.
7. Der Veranstalter ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich, die Konzession/Erlaubnis für Bewirtschaftung, Sperrzeitverkürzung, GEMA und straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.

§ 5

HAFTUNG

1. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die durch die Nutzung der Festplatzanlage einschl. aller Einrichtungen entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten oder Beauftragten, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen.
2. Die Gemeinde Haßmersheim haftet für etwaige bei der Veranstaltung entstehende Personen- oder Sachschäden nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der

Benutzung des Platzes und der sonstigen Anlagen gegen ihn oder die Gemeinde Haßmersheim geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Haßmersheim wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, der Gemeinde Haßmersheim von den gemachten Ansprüchen einschl. der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

3. Die Regelungen zu Absatz 2 gelten nicht, wenn die Gemeinde Haßmersheim als Mitveranstalterin oder Schirmherrin einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung auftritt.

§ 6 GEBÜHREN

1. Bei Veranstaltungen und Festen auf den Festplätzen werden erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| 1.1. Abnahmepauschale | 15,00 Euro |
| 1.2. Nutzung Toilettenanlagen | 50,00 Euro |
| 1.3. Gewerbliche Nutzung zusätzlich
(ausgenommen Vereinsfeste) | 100,00 Euro |

Für die Anmietung des Toilettenwagens gelten separat festgelegte Gebühren bzw. Mietpreise.

1.4. nach Verbrauch

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| 1.4.1. Stromgebühren pro kWh | 0,35 Euro |
| 1.4.2. Wassergebühren pro cbm | 1,61 Euro |
| 1.4.3. Abwassergebühren pro cbm | 2,70 Euro |
| 1.5. Abfallentsorgung | 10,00 Euro/Müllsack |

2. Bei den Gebühren unter 1. handelt es sich um Bruttobträge inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

3. Die Gebühren unter Nr. 1.4 können den jeweils aktuellen Stromkosten bzw. Gebühren für Wasserver- und Abwasserentsorgung angepasst werden, ohne dass es einer Änderung dieser Benutzungsordnung bedarf.

4. Als Kautions für Adapter Stromversorgung auf dem Festplatz Friedrichstraße sind zu hinterlegen: 10 Euro

Haßmersheim, den 04.04.2011

Dietrich
Bürgermeister